Satzung

des Vereins mit dem Namen

PostNuke

in

Forstweg 28

49124 Georgsmarienhütte

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen:

PostNuke.

- (2) Sitz des Vereins ist Georgsmarienhütte.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e.V.".

§ 2

Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung des Content Management Systems PostNuke. Er wird insbesondere erfüllt durch die Unterstützung der Zusammenarbeit nationaler und internationaler Entwickler, die

Wahrnehmung der Vertretung der Interessen der Entwickler und den Betrieb einer Online-Plattform für den deutschsprachigen Support des Systems im Internet.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Ergebnisse der Entwicklungstätigkeit, die mit Mitteln des Vereins gefördert wurde, sind der Allgemeinheit zugänglich zu machen, z.B. durch Veröffentlichung der Software und Dokumentation unter entsprechenden Open Source Lizenzen.
- (3) Die Zuwendung von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in Absatz 1 genannten Vereinszweck ist zulässig. Die Erfüllung des Vereinszwecks durch Mittelzuwendung darf jedoch nicht überwiegen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personenhandelsgesellschaften erwerben.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:
 - (a) bei natürlichen Personen:
 den Namen, den Beruf, das Alter, die Email-Adresse und die Anschrift des Antragstellers;
 - (b) bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften: die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift, Email-Adresse sowie die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bestellen.
- (4) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet darüber hinaus mit ihrem Tod, die von juristischen Personen des Privatrechts und von Personenhandelsgesellschaften mit ihrer Liquidation - maßgebend ist der Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses - und mit dem Zeitpunkt, in dem über ihr Vermögen das Konkurs- oder gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss

einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.

- (4) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Für Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absatz 3 und 4 gilt § 12 Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

III. Vereinsorgane

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand,
- (b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder sowie Gesellschafter und Organe von Vereinsmitgliedern. Mitglied des Vorstands können nur natürliche Personen sein.

- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet
 - (a) durch Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt;
 - (b) durch Tod;
 - (c) durch Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.
 - (d) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
- (4) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er nimmt auch folgende Aufgaben wahr:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - (d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresabrechung und eines Jahresberichts nach § 18 Absatz 3;

- (e) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
- (2) Die genaue Abgrenzung der Geschäftsbereiche unter den Vorstandsmitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Über wichtige Ereignisse, die einen Geschäftsbereich betreffen, sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Maßnahme eines anderen Vorstandsmitglieds, so hat diese zunächst zu unterbleiben. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über die Durchführung der Maßnahme. Zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden.
- (4) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung des Vereins nicht gefährdet wird.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder unter Nutzung eines Teledienstes gem. Beschluss des Vorstandes einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich auf Beschluss des Vorstandes niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem, fernmündlichem, telegrafischem oder anderem Wege unter Nutzung eines Teledienstes gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung oder der Form der Beschlussfassung erklären.

§ 10

Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 2.000 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu erteilt ist; der Nachweis hierüber wird durch Vorlage des Protokolls der Mitgliederversammlung geführt.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - (a) die Berufung gegen einen Vorstandsbeschluss über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags (§ 3 Absatz 2);
 - (b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Absatz 3);
 - (c) die Ernennung eines Schatzmeisters;
 - (d) die Höhe und die Fälligkeit der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge (§ 4 Absatz 1);
 - (e) die Ausschließung von Vereinsmitgliedern (§ 5 Absatz 4);
 - (f) die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§ 7 Absatz 2);
 - (g) die Aufstellung eines Katalogs zustimmungspflichtiger Maßnahmen nach § 8 Absatz 3 sowie die Erteilung der danach etwa erforderlichen Zustimmung im Einzelfall;

- (h) die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von Mitgliedern des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB (§ 10);
- die Bestellung eines Rechnungsprüfers. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die laufende Wahlperiode des Vorstandes bestellt;
- (j) die Genehmigung der Jahresabrechnung und des Jahresberichts (§ 18);
- (k) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
- (1) die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- (m) Satzungsänderungen (§ 14 Absatz 4 a));
- (n) die Auflösung des Vereins (§ 14 Absatz 4 b));
- (o) weitere, ihr vom Vorstand zur Entscheidung übertragene Angelegenheiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder wenn dies mindestens ein Fünftel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder unter Nutzung eines Teledienstes unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt ge-

- gebene Adresse gerichtet ist. Adresse eines Mitglieds im Sinne dieses Absatzes kann auch eine Email-Adresse sein. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand bestimmt. Ein Durchführung der Mitgliederversammlung unter Nutzung eines Teledienstes ist vorgesehen. Ist nichts anderes bestimmt, ist der Ort der Mitgliederversammlung der Sitz des Vereins.

§ 13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Email beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email mitzuteilen.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Nutzung eines Teledienstes ist das Erscheinen der Mitglieder unabhängig voneinander durch den Vorsitzenden und ein Mitglied, das in der Tagesordnung benannt wurde, schriftlich zu protokollieren.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der

Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen, gegebenenfalls nach § 13 ergänzten, Tagesord-nung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- (a) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
- (b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
- (5) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 15

Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. So weit technisch möglich, sind bei Nutzung eines Teledienstes Log-Files der Versammlung anzufertigen und durch den Vorstand zu archivieren.

§ 16

Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

Der Einberufung einer Mitgliederversammlung bedarf es nicht, wenn alle Vereinsmitglieder mit dem zu fassenden Beschluss oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren einverstanden sind.

IV. Vereinsvermögen

§ 17

Verwaltung des Vereinsvermögens

- (1) Das Vereinsvermögen ist entsprechend den für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im übrigen nach Maßgabe dieser Satzung sowie den Weisungen der Mitgliederversammlung zu verwalten.
- Die Mittel des Vereins (Erträgnisse, Spenden und sonstige Zuwendungen) dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Vereinsvermögens sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. Spenden und sonstige Zuwendungen (z.B. Vermächtnisse) sind ebenfalls nach Satz 2 zu verwenden; dies gilt jedoch nicht, wenn der Zuwendende ausdrück-lich eine Zuführung zum Vereinsvermögen bestimmt hat. Zuwendungen an den Verein können mit Auflagen verbunden werden, die jedoch den gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht beeinträchtigen dürfen.
- (3) Der Verein ist berechtigt, in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang
 - (a) den Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuzuführen;
 - (b) Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften einer Rücklage zuzuführen, diese Rücklage ist auf die nach a) in demselben Jahr oder künftig zulässige Rücklagen anzurechnen;
 - (c) seine Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit der Verein seine Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- (4) Eine Verpflichtung, das Vereinsvermögen in mündelsicheren Werten anzulegen, besteht nicht.

(5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Schatzmeister hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (4) Die Jahresabrechnung ist von dem nach § 11 Absatz 1 lit. i) bestellten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Rechnungsprüfer hat der Mitgliederversammlung, der Jahresabrechnung und Jahresbericht zur Genehmigung vorzulegen sind, über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten.

V. Auflösung des Vereins

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins, der Entziehung der Rechtsfähigkeit und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf dessen Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung verwendet werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann im Falle einer Beschlussfassung über die Auflösung und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestimmen, dass das Vermögen an eine von ihr zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft oder Stiftung fällt, mit der Maßgabe, dass das Vereinsvermögen ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden ist. Der

Beschluss darf erst ausgeführt werden, wenn die Finanzverwaltung die steuerliche Unschädlichkeit bestätigt hat.

- (3) Sollte die Mitgliederversammlung keinen Beschluss nach Absatz 2 fassen, so fällt das Vereinsvermögen im Falle einer Auflösung und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an alle Mitglieder zu gleichen Teilen, welche das Vermögen ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.
- (3) Ein Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen bei Liquidation oder Beendigung des Vereins besteht nicht.

§ 20

Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. Die §§ 7 bis 10 gelten während der Liquidation entsprechend.

VI. Bekanntmachungen

§ 21

Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. Andere Bekanntmachungen erfolgen auf der Website des Vereins im Internet ohne besondere Zugangs- und Lesebeschränkungen.

_	
Unterschrift Vorsitzender	

Georgsmarienhütte, 10.11.2018